

S a t z u n g

des Männer-Turnvereins Vollbüttel von 1913 e.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1.
Der Verein führt den Namen
"Männer-Turn-Verein Vollbüttel von 1913 (MTV Vollbüttel)"
Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter Nr. VR 100114 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
2.
Er hat seinen Sitz in Vollbüttel. Der Verein wurde am 29.08.1913 gegründet.
3.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen.
4.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

ZWECK DES VEREINS.

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Abhalten sportlicher Wettkämpfe, dem Unterhalt und der Errichtung von Sportanlagen, der Durchführung von Jugendfreizeiten sowie Veranstaltungen zur Bildung und Erziehung der Jugend.

§ 3

MITTELBINDUNG

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5.
Parteilpolitische, konfessionelle, staatsbürgerliche und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4

GLIEDERUNG

1.
Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung nicht selbstständige oder selbstständige Sparte gegründet werden.
2.
Ist eine Sparte selbstständig, regelt sie ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT AUFNAHME AUSTRITT AUSSCHLUSS

1.
Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen. Mit dem Beitritt erkennt das aufzunehmende Mitglied die Vereinssatzung an.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben.
(Hierbei hat der Bewerber eine ihm vorzulegende Beitrittserklärung zu unterzeichnen).
3.
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zur Mitte oder zum Abschluss des Geschäftsjahres zulässig.
4.
Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Ausschlusserfolgen.
5.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzungen verstößt, den übernommenen Pflichten zuwiderhandelt oder sie gröblich missachtet; ferner bei Nichtabführung der festgesetzten Vereinsbeiträge für mehr als ein Jahr wenn das Mitglied mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivilrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

§ 6

BEITRAG

1.
Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird im voraus erhoben.
2.
In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.
Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebes zu benutzen.
2.
Wählbar in den Vorstand bzw. Vereinsrat sind Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahr, wahlberechtigt bei Mitgliederversammlungen ab 18 Jahre.
3.
Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzungen als für sich bindend an.
4.
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8

VEREINS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat

§ 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind berufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand jedoch kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Notwendigkeit gegeben ist. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter berufen und geleitet. Die Berufung kann durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang im Vereinskasten unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ebenso viele Mitglieder anwesend sind, wie der Verein Vorstands- und Vereinsratsmitglieder besitzt. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung in der vorgeschriebenen Form einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Beantragt einer der Anwesenden geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.
Anträge zur Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn es mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen stets auf der Tagesordnung stehen.

4.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1.
Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2.
Die Entgegennahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes
3.
Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
4.
Die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
5.
Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
6.
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
7.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / des Kassenwarts
- d) der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Kassenwartin/des Kassenwarts
- e) der Schriftführerin / des Schriftführers
- f) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Schriftführerin/des Schriftführers
- g) der Jugendwartin / des Jugendwarts

1.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor.
3.
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf - in der Regel vierteljährlich - statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.
4.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem 1. Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5.
Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§26 und 59 des BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§§ 664-670 BGB)
6.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

DER VEREINSRAT (erweiterter Vorstand)

Er besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern
- c) dem Festausschuss

1.
Den Vorsitz im Vereinsrat führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Vertreter.
2.
Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 3 Mitgliedern des Vereinsrates beantragt wird oder der Vorsitzende es für notwendig hält.
3.
Der Vereinsrat hat die Aufgabe, die für die laufende Verwaltung des Vereins erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
4.
Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5.
Die Spartenleiter sind alle 2 Jahre von der Spartenversammlung neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
6.
Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vereinsratsmitgliedes, soweit es nicht dem Vorstand angehört, bestimmt der Vereinsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Spartenversammlung.

§ 13

MITTEL DES VEREINS - Verwendung

Der Verein bezieht seine Mittel

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Zuschüssen, die zur Erreichung des Satzungszweckes von dritter Seite gewährt werden
- c) aus Spenden, die dem Verein zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben zufließen
- d) aus Vereinsveranstaltungen. Diese Veranstaltungen dürfen den Rahmen eines Zweckbetriebes i. S. des § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung nicht übersteigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1.
Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2.
Für den Beschluss einer Auflösung des Vereins muss eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung erneut einberufen werden unter Einhaltung der normalen Fristen.
3.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeinde Ribbesbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort bzw. Ortsteil Vollbüttel verwenden sollte.
Insbesondere ist es einem sich neu bildenden Vereines in Vollbüttel, der die gleichen Ziele verfolgt, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind, wieder zuzuführen.

§ 15

KASSENPRÜFUNG

1.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

2.
Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassewartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

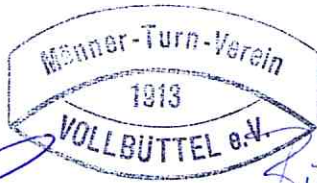
§ 16

Mit dem Tage, an welchem diese Satzung in Kraft tritt, erlischt die frühere Satzung.

§ 17

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.01.2017 beschlossen worden.

Vollbüttel, 14.01.2017




1. Vorsitzender Kai Rinkel


2. Vorsitzender Björn Mertins